



Wegzug ins Ausland

Einzelperson / Partei A

ZPV-Nr. _____
 Name _____
 Vorname _____
 Adresse _____
 PLZ / Ort _____
 Telefon _____

PartnerIn / Partei B

ZPV-Nr. _____
 Name _____
 Vorname _____
 E-Mail _____

Auslandsadresse

Adresszusatz Ausland _____
 Strasse, Hausnummer _____
 PLZ / Ort _____
 Land _____
 Kontakt (Tel.-Nr./E-Mail-Adr.) _____

Wegzugsdauer

Für wie lange planen Sie, ins Ausland wegzuziehen? _____

- ☐ Die Wegzugsdauer ist noch nicht bekannt
☐ Der Wegzug/Aufenthalt im Ausland wird länger als ein Jahr sein
☐ Der Wegzug/Aufenthalt im Ausland wird kürzer als ein Jahr sein

Grund der Abmeldung

Kreuzen Sie den Grund oder die Gründe für Ihren Wegzug ins Ausland an und reichen Sie die Beilagen zusammen mit dem Fragebogen ein oder reichen Sie diese gemäss mitgeteilter Frist nach:

- ☐ Arbeit im Ausland
 Arbeitsvertrag des ausländischen Arbeitgebers beilegen
☐ Ausbildung, Studium, Praktikum bis: _____
 Ausbildungs-/ Studiums-/ Praktikumsbestätigung beilegen
☐ Auslandsaufenthalt im Auftrag des Bundes / Diplomats
 Arbeitsvertrag und Wohnsitzbestätigung Ausland beilegen
☐ Reise
 Vgl. «Erläuterungen»
☐ Rückkehr ins Heimatland
 Wohnsitzbescheinigung Ausland beilegen
☐ Pensionierung > Auszahlung Pensionskasse ☐ Ja ☐ Nein
 Wohnsitzbescheinigung Ausland beilegen
☐ Familiäre Gründe: _____
 Wohnsitzbescheinigung Ausland beilegen
☐ andere Gründe: _____
 Wohnsitzbescheinigung Ausland beilegen

Zivilstand / Trennung (falls verheiratet)

- ☐ Gemeinsamer Wegzug
☐ Auflösung der ehelichen Gemeinschaft per Wegzug bzw. per _____
 Formular «separate Ehegatten-Besteuerung» oder gerichtliche Trennungsvereinbarung beilegen
☐ Separater Wohnsitz (eine Partei bleibt in der Schweiz wohnhaft, jedoch keine Auflösung der ehelichen Gemeinschaft)



Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Das entsprechende Formular «Vertretungsvollmacht / Schriftgutadressierung Steuern» ist **vor** dem Wegzug bzw. bei kurzfristiger Abmeldung **innert 14 Tagen** seit der Abmeldung einzureichen.

Bisheriges Wohnverhältnis / Liegenschaftsbesitz

- Einwohnergemeinde Interlaken Bereich Steuern

Erläuterungen

Wohnsitzwechsel

Beim Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz bzw. innerhalb des Kantons Bern besteht die Steuerpflicht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton bzw. in derjenigen Gemeinde, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz hat. Stichtag ist somit der 31. Dezember des Steuerjahres. Hat die steuerpflichtige Person während des Jahres im Ausland einen neuen steuerrechtlichen Wohnsitz begründet, besteht die Steuerpflicht im Kanton Bern nur für einen Teil des Jahres (unterjährige Steuerpflicht, vgl. Art. 71 StG und Art. 40 Abs. 3 DBG) (vgl. dazu MB 1 Wohnsitzwechsel).

Die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes ist nicht leichthin anzunehmen. Auch bei längerer Abwesenheit am bisherigen Wohnort bleibt die bisherige Steuerpflicht bestehen, wenn aus den Indizien hervorgeht, dass die Abwesenheit zum Vorherein von beschränkter Dauer ist (z.B. befristeter Auslandsaufenthalt, Beibehaltung der Mietwohnung oder der Autokontrollschilder etc.). Die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes ist von der steuerpflichtigen Person nachzuweisen. Sie muss darlegen können, inwiefern sich der Mittelpunkt ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen vom bisherigen Wohnort wegverschoben hat.

Ein Wohnsitz in der Schweiz bleibt so lange bestehen, bis im Ausland nachweislich ein neuer Wohnsitz begründet worden ist. Ein neuer Wohnsitz im Ausland wird anerkannt, wenn die Person nachweisen kann, dass sie den Wohnsitz in der Schweiz dauernd aufgegeben hat und im Ausland Steuern bezahlt oder beweisen kann, dass sie davon befreit worden ist. Die Wohnsitzbescheinigung des neuen Wohnortes, die Kündigung der Arbeitsstelle sowie der Wohnung können zwar als Indiz für die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes dienen, genügen aber zur Begründung eines neuen Wohnsitzes nicht (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2A.475/2003 vom 26. Juli 2004 und 2C_614/2011 vom 4. Mai 2012).

Besitzt eine steuerpflichtige Person in Interlaken oder in einer anderen bernischen Gemeinde Grundeigentum oder führt sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, so ist sie im Kanton Bern auch nach dem Wegzug wirtschaftlich zugehörig und begründet so lange eine beschränkte Steuerpflicht, bis die wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Bern wegfällt (vgl. Art. 5 und 7 StG, vgl. Erläuterungen «Teilweise/Beschränkte Steuerpflicht»).

Vorübergehender Aufenthalt im Ausland

Eine vorübergehende Unterbrechung des tatsächlichen Aufenthalts am schweizerischen Wohnsitz bleibt in der Regel ohne steuerliche Auswirkung, und zwar auch dann, wenn während der vorübergehenden Unterbrechung eine Abmeldung in den entsprechenden Einwohner- und Steuerregistern erfolgt. Eine vorübergehende Unterbrechung aufgrund eines Auslandsaufenthalts liegt in der Regel dann vor, wenn die Abwesenheit weniger als zwei Jahre beträgt. So bleibt denn auch z.B. bei einem 18 monatigen humanitären Auslandsaufenthalt der Wohnsitz in der Schweiz resp. im Kanton Bern, da die Absicht des dauernden Verbleibens am Einsatzort fehlt.

Teilweise/Beschränkte Steuerpflicht

Art. 5ff StG: Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (teilweise) steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Geschäftsbetrieben im Kanton Bern sind,
- b) im Kanton Bern Betriebsstätten unterhalten,
- c) an Grundstücken und Wasserkraften im Kanton Bern Eigentum, dinglich oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben,
- d) mit im Kanton Bern gelegenen Grundstücken handeln

Betriebsstätten vgl. Art. 5 Abs. 2 StG, übrige Fälle vgl. Art. 6 StG.

Erfolgt bei Wegzug ins Ausland im Steuerregister aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit keine definitive Abmeldung, hat die steuerpflichtige Person bzw. dessen Vertretung ab dem Zeitpunkt des Wegzugs weiterhin eine Steuererklärung auszufüllen. Deren Umfang beschränkt sich auf die Teile des Einkommens und des Vermögens, für die im Kanton Bern eine Steuerpflicht besteht.